

06.12.85

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

— 1 —

Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanz-
ausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am
5. Dezember 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 10/4282 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über den Finanz-
ausgleich zwischen Bund und Ländern
- Drucksache 10/3972 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.12.85

Erster Durchgang: Drs. 373/85

- 1 -

3

Beschluß
des Bundesrates

zum

Siebten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern

Der Bundesrat hat in seiner 558. Sitzung am 19. Dezember 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Der Bundesrat geht davon aus, daß der mit dem vorliegenden Gesetz geregelte Kompromiß über die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen

- a) sachgerecht und
 - b) verfassungsgemäß ist
- und daher auch für die Jahre 1986 und 1987 Bestand hat.

Zur sachlichen Angemessenheit des Kompromisses verweist der Bundesrat auf die Erwägungen, die den Beschlüssen der Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder vom 27. Juni 1985 und der Regierungschefs der Länder vom 5. Juli 1985 ausdrücklich zugrunde gelegt worden sind.

Im übrigen ist es verfassungsgemäß, bei der Feststellung der Leistungsschwäche eines Landes vom letzten gesicherten Ist-Ergebnis des Länderfinanzausgleichs für ein ganzes Jahr, also für 1986 von dem Ist-Ergebnis des Jahres 1984 auszugehen. Ein Vergleich der jeweiligen Quartals-Zwischenergebnisse zeigt, daß diese starken Schwankungen unterliegen können und somit keine verlässliche Grundlage für die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen darstellen.

Die im Gesetz vorgesehene Befristung auf 2 Jahre wird einerseits der Notwendigkeit gerecht, den betroffenen Ländern Planungssicherheit für die Beurteilung der finanziellen Entwicklung der Landesfinanzen für die nahe Zukunft zu geben, und läßt andererseits die Möglichkeit offen, die weitere Entwicklung der Finanzkraft der einzelnen Länder in der Zwischenzeit auf ihre Dauerhaftigkeit hin zu untersuchen und daraus gegebenenfalls mit Wirkung ab 1988 Konsequenzen zu ziehen.